

9. Ausnahmereordnung zur StVO

Tempo 100 km/h für besonders gekennzeichnete Kraftfahrzeuge mit Anhänger



Ab sofort dürfen bestimmte PKW mit Anhänger, bestimmte mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t und 100km/h-zugelassene KOM mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t mit Anhänger abweichend von § 18(5) Nr.1 StVO bis zu 100 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen fahren.

Folgende Voraussetzungen sind durch die Fahrzeugkombinationen zu erfüllen.

- **Zugfahrzeug mit ABS und mit Anhänger ohne Bremse oder mit Anhänger mit Bremse, aber ohne hydraulische Stoßdämpfer**

zulässige Masse des Anhängers
 $\leq 0,3 \times$ Leermasse des Zugfahrzeugs

- **Zugfahrzeug mit ABS und mit Wohnanhänger mit Bremse und hydraulischen Stoßdämpfern**

zulässige Masse des Anhängers
 $\leq 0,8 \times$ Leermasse des Zugfahrzeugs

- **Zugfahrzeug mit ABS und mit anderem Anhänger mit Bremse und hydraulischen Stoßdämpfern**

zulässige Masse des Anhängers
 $\leq 1,1 \times$ Leermasse des Zugfahrzeugs

Für **alle Kombinationsarten** gilt zusätzlich:

- zulässige Masse Anhänger \leq zulässige Masse des Zugfahrzeugs,
- zulässige Masse Anhänger \leq zulässige Anhängelast gemäß Fahrzeugschein,
- Bereifung des Anhängers hat für 100 km/h keinen Zuschlag zum Lastindex erhalten,
- Bereifung des Anhängers entspricht mindestens der Geschwindigkeitskategorie L (=120 km/h),
- Bereifung des Anhängers ist jünger als 6 Jahre.

Die Massenangaben können den Eintragungen in den Fahrzeugscheinen entnommen werden:
(Leermasse => Ziff. 14, zulässige Masse => Ziff. 15).

Wie bekommen Sie die Tempo-100-Zulassung für Ihre Fahrzeugkombination?

Die Erfüllung aller Voraussetzungen muß durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation auf einem entsprechenden Formular bestätigt werden.

Danach bescheinigt die Straßenverkehrsbehörde auf dem selben Formular die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für diese Fahrzeugkombination und gibt zwei "Tempo 100 km/h"-Plaketten aus, die mit einem Stempel versehen sind. Die größere Plakette wird am Anhänger und die kleinere an der Frontscheibe des Zugfahrzeuges angebracht.

Das Formblatt mit der Bestätigung des Sachverständigen, einschließlich der Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde, ist während der Fahrt mitzuführen.

Achtung: Ändert sich eine Einheit der Kombination, so erlischt die Genehmigung.